

Synopse

Pensionskassen für Geistliche; Verzicht auf Ausrichtung von Staatsbeiträgen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –

Geändert: 423.581.1 | 423.581.2

Aufgehoben: –

	Pensionskassen für Geistliche; Verzicht auf Ausrichtung von Staatsbeiträgen
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. .../...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	1. Der Erlass Gesetz über die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 (Stand 23. November 1941) wird wie folgt geändert:
Ziffer III. ¹ Die Pensionsstiftung steht unter Aufsicht des Staates. Die Statuten und deren Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.	Ziffer III. Aufgehoben.

<p>Ziffer IV.</p> <p>¹ An der Spitze der Verwaltung dieser Stiftung steht eine Kommission von 7 Mitgliedern, von denen die Generalversammlung der Pensionsstiftung 5 und der Regierungsrat 2 ernennt.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Ziffer V.</p> <p>¹ Der im Sinne von Ziffer I nach Massgabe der Anzahl der christkatholischen Pfarreien ausgeschiedene Teil bleibt unter dem Namen „Pensionsfonds für die christkatholische Geistlichkeit des Kantons Solothurn“ unter Verwaltung des Staates bestehen. Der Kantonsrat kann im gegebenen Zeitpunkt nach versicherungstechnischen Grundsätzen zum Zwecke der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung der christkatholischen Geistlichkeit diesen Fonds umgestalten und mit Zustimmung der Geistlichkeit der christkatholischen Kirche eine Verschmelzung mit den gleichartigen Versicherungen für die Staatsbeamten und -angestellten, oder für die Lehrer der Kantonsschule, mit jeder besonders oder mit beiden gemeinschaftlich oder mit Zuzug weiterer Kreise (protestantischer Geistlichkeit) im Sinne von § 27 des Kantonschulgesetzes vom 29. August 1909 vornehmen.[Vgl. KRB: Errichtung einer Pensionskasse für die christkatholischen und evan-gelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn vom 20. Oktober 1920; BGS 424.581.1.]</p>	<p>¹ Der im Sinne von Ziffer I nach Massgabe der Anzahl der christkatholischen Pfarreien ausgeschiedene Teil bleibt unter dem Namen „Pensionsfonds für die christkatholische Geistlichkeit des Kantons Solothurn“ bestehen. Der Kantonsrat kann im gegebenen Zeitpunkt nach versicherungstechnischen Grundsätzen zum Zwecke der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung der christkatholischen Geistlichkeit diesen Fonds umgestalten und mit Zustimmung der Geistlichkeit der christkatholischen Kirche eine Verschmelzung mit den gleichartigen Versicherungen für die Staatsbeamten und -angestellten, oder für die Lehrer der Kantonsschule, mit jeder besonders oder mit beiden gemeinschaftlich oder mit Zuzug weiterer Kreise (protestantischer Geistlichkeit) im Sinne von § 27 des Kantonschulgesetzes vom 29. August 1909 vornehmen.[Vgl. KRB: Errichtung einer Pensionskasse für die christkatholischen und evan-gelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn vom 20. Oktober 1920; BGS 424.581.1.]</p>
	<p>2. Der Erlass Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 29. März 1925 über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn und des Gesetzes vom 29. August 1909 über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 31. März 1946 (Stand 6. Mai 1957) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 12</p> <p>¹ Der Staat Solothurn leistet an die Pensionskassen der Geistlichen folgende Beiträge:</p>	

<p>a) zum voraus jährlich an die «St.-Ursen-Stiftung, Alters- und Invalidenversicherung der römisch-katholischen Weltgeistlichen des Kantons Solothurn» 7200 Franken und an die Pensionskasse für die christkatholischen Geistlichen des Kantons Solothurn 800 Franken, beides im Sinne des Dekretes vom 10. Oktober 1874 (lit. e)[Vgl. 423.771.], des Gesetzes über die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 (H VI) und des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn vom 29. März 1925[Von diesem Gesetz ist mit Ausnahme des in § 62 des Staatspersonalgesetzes (BGS 126.1) neu gefassten § 11 nunmehr der hier abgedruckte § 12 von Bedeutung. Die übrigen Bestimmungen sind mit der Verschmelzung der damaligen 3 staatlichen Pensionskassen entfallen; vgl. KRB vom 6. Mai 1957 und Abschnitt II dieses Gesetzes.]; der Staat behält sich das Recht vor, diese Beiträge jederzeit auszukaufen;</p> <p>b) an die St.-Ursen-Stiftung, die Pensionskasse der evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn und die Pensionskasse der christkatholischen Geistlichen des Kantons Solothurn einen jährlichen Beitrag von 4% der versicherten Besoldungen der in den solothurnischen Kirchgemeinden tätigen Weltgeistlichen beziehungsweise Pfarrgeistlichen.</p> <p>² Die Pensionskassen der Geistlichen unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates. Die Statuten und deren Abänderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 12^{bis} Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Die Beiträge gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe b[§ 12 Abs. 1 Bst. b lautet wie folgt: Der Staat Solothurn leistet an die Pensionskassen der Geistlichen folgende Beiträge: an die St.-Ursen-Stiftung, die Pensionskasse der evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn und die Pensionskasse der christkatholischen Geistlichen des Kantons Solothurn einen jährlichen Beitrag von 4% der versicherten Besoldungen der in den solothurnischen Kirchgemeinden tätigen Weltgeistlichen beziehungsweise Pfarrgeistlichen.] werden nach Inkrafttreten der Änderung vom ... noch für die Dauer von drei Jahren weiter ausgerichtet.</p>
	<p>III.</p>

	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Susanne Koch Hauser Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.